

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Kayenburg, MdL

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3640

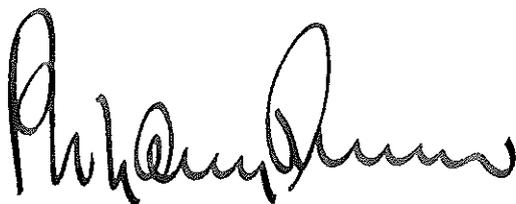
4. November 2008

Bundratsinitiative zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die beigefügte Bundratsinitiative übersende ich entsprechend § 7 Parlamentsinformati-
onsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen



Gesetzesantrag

der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

A. Problem

Im novellierten EEG, dessen Regelungen ab dem 1. Januar 2009 in Kraft treten, ist der Anlagenbegriff neu definiert worden. Mit der Neufassung der §§ 19 und 66 werden, entgegen der bisherigen Rechtslage, auch bereits bestehende Anlagen, die in enger zeitlicher (innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten) und lokaler Nähe (auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer Nähe) in Betrieb genommen wurden, hinsichtlich der Vergütung wie eine Anlage betrachtet. Dies kann insbesondere bei Anlagen, die Biomasse zur Stromerzeugung nutzen, zu einer Reduzierung der gesetzlich garantierten Stromvergütung führen, da für die Höhe der Vergütung die Anlagenleistung ausschlaggebend ist. Mit der ab 1. Januar 2009 vorgesehenen Regelung verringert sich für viele Altanlagen die Vergütung erheblich, so dass diese Anlagen in ihrer Existenz gefährdet sind, wenn ihnen kein Bestandsschutz hinsichtlich der bisherigen Vergütungsregelungen gewährt wird.

B. Lösung

Um den Altanlagen einen Bestandsschutz zu gewähren, der für diese Anlagen eine Vergütung entsprechend der bisherigen Regelungen vorsieht, sind Übergangsbestimmungen zu treffen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird klargestellt, dass für die bis 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen die in § 66 formulierten Übergangsvorschriften gelten. Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2009 errichtet und in Betrieb genommen werden, sollen hingegen die Regelungen des neuen § 19 (1) gelten.

C. Alternativen

- Keine -

D. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Strompreisentwicklung sind nicht exakt abschätzbar, jedoch auf jeden Fall marginal.

E. Sonstige Kosten

- Keine -

Gesetzentwurf

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Artikel 1

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

„In § 66 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6,“ die Angabe „ § 19 Abs. 1,“ eingefügt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Im novellierten EEG, dessen Regelungen ab dem 1. Januar 2009 in Kraft treten, ist der Anlagenbegriff neu definiert worden. Mit der Neufassung der §§ 19 und 66 werden, entgegen der bisherigen Rechtslage, auch bereits bestehende Anlagen, die in enger zeitlicher (innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten) und lokaler Nähe (auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer Nähe) in Betrieb genommen wurden, hinsichtlich der Vergütung wie eine Anlage betrachtet. Dies kann insbesondere bei Anlagen, die Biomasse zur Stromerzeugung nutzen, zu einer Reduzierung der gesetzlich garantierten Stromvergütung führen, da für die Höhe der Vergütung die Anlagenleistung ausschlaggebend ist. Mit der ab 1. Januar 2009 vorgesehenen Regelung verringert sich für viele Altanlagen die Vergütung erheblich, so dass diese Anlagen in ihrer Existenz gefährdet sind, wenn ihnen kein Bestandsschutz hinsichtlich der bisherigen Vergütungsregelungen gewährt wird. Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass für Anlagen, die bis zum 1. Januar 2009 in Betrieb genommen werden, die in § 66 formulierten Übergangsvorschriften gelten und insofern ein Bestandsschutz gewährleistet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die vorgesehene Ergänzung erweitert die Übergangsbestimmungen in § 66 Abs. 1 Satz 1 für die Vergütung von Anlagen entsprechend § 19 Abs. 1, die bereits vor

Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen waren. Damit wird für bereits erfolgte Investitionen ein ausreichender Bestandsschutz gewährleistet.

Zu Artikel 2:

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.